

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Haushaltsrechnung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 1981 Drs. 10/31,3519

1. Aufgrund der Haushaltsrechnung und des Berichts des Obersten Rechnungshofs 1983 wird der Staatsregierung nach Anhörung des Senats gem. Art. 80 der Verfassung des Freistaates Bayern und Art. 114 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung für das Haushaltsjahr 1981 Entlastung erteilt.
2. Der Landtag entnimmt dem Bericht des Obersten Rechnungshofs (TNr. 14), daß für die höheren Ausgaben gegen Jahresende überwiegend aner kennenswerte Gründe vorliegen und somit ein generelles Fehlverhalten der staatlichen Dienststellen nicht festzustellen ist. Mit dem Obersten Rechnungshof ist er gleichwohl der Auffassung, daß unnötigen Ausgaben gegen Jahresende mit Nachdruck entgegengetreten werden muß. Die Staatsregierung wird ersucht, im Sinne der Vorschläge des Obersten Rechnungshofs in TNr. 14.5 um eine Verbesserung der Veranschlagungspraxis bemüht zu sein und entsprechende Folgerungen zu ziehen, wenn zwingende haushaltsrechtliche Vorschriften mißachtet werden.

Die vom Obersten Rechnungshof aufgezeigten Einzelfälle solcher Verstöße nimmt der Landtag mit Befremden zur Kenntnis. Er mißbilligt ausdrücklich die in TNr. 14.4.1 Buchst. b, c, d und g aufgeführten Vorleistungen sowie die in TNr. 14.4.2 Buchst. a, b, e und f geschilderten vorzeitigen Beschaffungen (Art. 114 Abs. 5 der Bayerischen Haushaltsordnung); die Staatsregierung wird ersucht, bis zum 01. Oktober 1984 zu berichten, ob und gegebenenfalls welche disziplinar- und haftungsrechtlichen Maßnahmen in diesen Fällen veranlaßt waren und dabei auch die in TNrn. 19.1 und 19.2 Buchst. a) und b) des ORH-Berichts aufgeführten Fälle einzubeziehen (vgl. auch Nr. 4 b dieses Beschlusses).

Die zahlreichen Beanstandungen im Beschaffungswesen der Polizei geben dem Landtag darüber hinaus Anlaß, die Staatsregierung zu ersuchen, auch im Sicherheitsbereich die Notwendigkeit und insbesondere die zeitliche Dringlichkeit von Beschaffungen sorgfältiger zu prüfen.

3. Im übrigen wird die Staatsregierung gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht,
 - a) neben ihren Bemühungen um den Abbau von Staatsaufgaben die Möglichkeiten zur Verringerung des Personals auch dort zu nutzen, wo ohne gezielte gesetzgeberische Entscheidung die Entwicklung zu einem Rückgang der Aufgaben geführt hat. Das gilt insbesondere für den staatlichen Hochbau, den Stra-

ßenbau und die Staatsoberkassen (TNrn. 15.10, 15.11, 15.13 des ORH-Berichts).

Die Staatsregierung wird ersucht, über die eingeleiteten Maßnahmen bis zum 01. Oktober 1984, also rechtzeitig vor der Entscheidung über den nächsten Doppelhaushalt, zu berichten;

- b) dafür zu sorgen, daß für den Bereitschaftsdienst der Ärzte bei den Universitätskliniken Volldienst nur für solche Zeiten angeordnet wird, in denen ein überwiegender Arbeitsanfall zu erwarten ist; es wird ersucht, dem Landtag bis zum 01. Oktober 1984 über den Vollzug zu berichten (TNr. 17.1 des ORH-Berichts; vgl. auch Nr. 4 a dieses Beschlusses);
- c) vor der Beschaffung von ADV-Anlagen und -Geräten durch Kostenvergleichsrechnung die günstigste Beschaffungsart unter Berücksichtigung der vorgesehenen Nutzungsdauer zu ermitteln und bei gegebenem Bedarf eine längerfristige Nutzung vorzusehen, wenn sich dadurch wesentliche Einsparungen erzielen lassen (TNr. 18 des ORH-Berichts);
- d) dafür zu sorgen, daß die Hochschullehrerneben tätigkeitsverordnung bei der Universität München strikt eingehalten wird und zu diesem Zweck die Aufzeichnungen der Hochschullehrer im notwendigen Umfang überprüft werden; es wird ersucht, über den Vollzug dem Landtag bis zum 01. November 1984 zu berichten und dabei auch die Verhältnisse bei den übrigen Landesuniversitäten darzulegen (TNr. 21 des ORH-Berichts);
- e) hinsichtlich der Mehrausgaben für die Beseitigung von radioaktiven Abfällen bei einzelnen Kliniken der Universitäten München und Würzburg die Haftungsfrage zu prüfen und den Landtag über das Ergebnis bis zum 01. November 1984 zu unterrichten (TNr. 22 des ORH-Berichts; vgl. auch Nr. 4 c dieses Beschlusses); ferner wird ersucht, die bisherigen Bemühungen um eine gemeinsame Verwaltung für die Innenstadtkliniken der Universität München zu verstärken und darüber ebenfalls zum gleichen Zeitpunkt zu berichten;
- f) mit Nachdruck für den ordnungsmäßigen Vollzug der Hochschullehrerneben tätigkeitsverordnung auch im Bereich der Fachhochschulen zu sorgen, den Vollzug durch Stichproben zu überprüfen und dem Landtag hierüber bis zum 1. November 1984 zu berichten (TNr. 24 des ORH-Berichts; vgl. auch Nr. 4 e dieses Beschlusses);
- g) ihre Bemühungen um mehr Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei den Staatstheatern, vor allem bei der Staatsoper, nachdrücklich und verstärkt fortzusetzen; insbesondere wäre im Sinne des Beschlusses des Landtags vom 24. Juni 1980 (Drs. 9/5505) darauf hinzuwirken, daß
 - die Dekorationen leichter und besser transportabel gestaltet werden
 - den als Gästen tätigen Ausstattern feste Ablieferungstermine vorgegeben und die rechtlichen Möglichkeiten im Falle von Vertragsverletzungen mehr als bisher ausgeschöpft werden;

darüber hinaus wird ersucht,

- auf eine volle Kostendeckung bei den Programmheften hinzuwirken, wobei auch zu prüfen wäre, ob sich durch Aufnahme geeigneter Werbung höhere Einnahmen erzielen lassen
- die Staatsoper insbesondere im Hinblick auf Verbesserungen im technischen Bereich zu verstärkten Einsparungen beim technischen Personal anzuhalten

(TNr. 25 des ORH-Berichts; vgl. auch Nr. 4 f dieses Beschlusses);

- h) nochmals zu prüfen, ob die orthopädische Versorgung der Berechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung übertragen werden kann, und den Landtag hierüber, sowie über das Ergebnis der beabsichtigten Organisationsprüfung des inneren Dienstbetriebes der in die Verwaltung der Versorgungsämter eingegliederten ehemaligen Orthopädischen Versorgungsstellen bis zum 01. Oktober 1984 zu unterrichten (TNr. 27.1 des ORH-Berichts); ferner wird ersucht, zum gleichen Zeitpunkt zu berichten, was ein Kosten-Nutzen-Vergleich zwischen der vom Obersten Rechnungshof vorgeschlagenen dezentralen und einer zentralen Beschaffung der orthopädischen Heil- und Hilfsmittel ergeben hat (TNr. 27.2);
- i) im Sinne der Vorschläge des Obersten Rechnungshofs (TNr. 29.3) alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Rechtsbehelfe im Besteuerungsverfahren zu vermindern; dabei wäre insbesondere darauf hinzuwirken, daß die Finanzämter dem Steuerpflichtigen rechtliches Gehör einräumen, wenn sie zu seinen Ungunsten von der Steuererklärung abweichen wollen;
- j) beim Bund darauf hinzuwirken, daß über die bereits verwirklichten Einschränkungen hinaus die Möglichkeiten der Steuerersparnis durch Verlustzuweisungen — insbesondere bei Beteiligung an im Ausland tätigen Gesellschaften — weiter abgebaut und steuerrechtliche Regelungen vorgesehen werden, die geeignet sind, der Fehlleitung von Kapital entgegen zu wirken und vorhandenes Investitionskapital mehr als bisher in volkswirtschaftlich sinnvolle Bereiche (z.B. neue Technologien und Innovationen) zu lenken (TNr. 30 des ORH-Berichts);
- k) bis zum 01. November 1984 zu berichten, in welchem Sinn die Rechtsfrage geklärt wurde, ob die zurückzahlenden Fördermittel nach dem KHG zu verzinsen sind (vgl. TNr. 32.4 des ORH-Berichts);
- l) bis zum 01. November 1984 zu berichten, wie der in TNr. 32.6 des ORH-Berichts behandelte Förderfall nach dem KHG abschließend geregelt wurde;
- m) dafür Sorge zu tragen, daß die Regierungen die Verwendungsnachweise über die Fördermittel nach dem KHG rechtzeitig prüfen und, soweit nötig, die organisatorischen Voraussetzungen hierfür verbessern (TNr. 32.7 des ORH-Berichts);
- n) über die vorgesehene gesetzliche Neuregelung des Zinssatzes hinaus der ungerechtfertigten Inanspruchnahme staatlicher Fördermittel durch geeignete Sanktionen entgegen zu wirken; insbesondere wäre zu prüfen, ob bei unrichtigen Angaben von erheblichem Gewicht mehr als bisher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, die Zuwendungen zu kürzen (TNrn. 36, 38, 39 und 40 des ORH-

Berichts); es wird ersucht, dem Landtag bis zum 01. November 1984 über das Veranlaßte zu berichten;

- o) darauf hinzuwirken, daß die (vorläufigen) Verwendungsnachweise für in Betrieb genommene U-Bahn-Strecken von der Landeshauptstadt München termingerecht vorgelegt werden (TNr. 41 des ORH-Berichts).

4. Über die in Nr. 2 dieses Beschlusses angesprochenen Fälle hinaus mißbilligt der Landtag gem. Art. 114 Abs. 5 der Bayerischen Haushaltsordnung,

- a) daß die Universität München und die Technische Universität München über Jahre hinweg den Bereitschaftsdienst der Ärzte bei Universitätskliniken ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Arbeitsanfall jeweils für die gesamte Dauer als Voldienst abgerechnet haben (TNr. 17.1 des ORH-Berichts; vgl. auch Nr. 3 b dieses Beschlusses);
- b) daß ein Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen im Dezember 1981 und 1982 entgegen den haushaltsrechtlichen Vorschriften Vorauszahlungen auf spätere Lieferungen und Leistungen in Höhe von rund 1 Mio. DM erbracht hat (TNrn. 19.1, 19.2 Buchst. a, b des ORH-Berichts, vgl. auch Nr. 2 dieses Beschlusses) und auch sonst im Beschaffungswesen dieser Dienststelle erhebliche Mängel festzustellen waren;
- c) daß einzelne Kliniken der Universitäten München und Würzburg die Aufbereitung und Beseitigung der radioaktiven Abfälle zu überhöhten Preisen einem privaten Unternehmer übertragen und so insgesamt Mehrausgaben in Millionenhöhe verursacht haben (TNr. 22 des ORH-Berichts; vgl. auch Nr. 3 e dieses Beschlusses);
- d) daß im Zusammenhang mit der Errichtung eines Brunnens zur Trinkwasserversorgung einer Versuchsanstalt der Technischen Universität München wegen fehlender rechtlicher Absicherung der Bohrbefugnis und wegen mangelnder Koordinierung der mit der Maßnahme befaßten Dienststellen rd. 100 000 DM nutzlos aufgewendet wurden (TNr. 23 des ORH-Berichts);
- e) daß mehrere Professoren einer Fachhochschule entgegen dem Beschluß des Landtags vom 01. April 1982 (Drs. 9/11528) ihre Lehrverpflichtung nur an zwei Tagen der Woche abgeleistet haben und in anderen Fällen die dem Staat zustehenden Anteile an den Honoraren aus öffentlichen Aufträgen nicht abgeführt worden sind (TNr. 24 des ORH-Berichts; vgl. auch Nr. 3 f dieses Beschlusses);
- f) daß die Staatsoper bei der Herstellung der Programmhefte wirtschaftliche Gesichtspunkte außer acht gelassen und so in den letzten fünf Jahren hierfür insgesamt 2,3 Mio. DM mehr ausgegeben als eingenommen hat (TNr. 25.2.3 des ORH-Berichts; vgl. auch Nr. 3 g dieses Beschlusses);
- g) daß gegen den Bau einer Mehrzweckhalle in einer kleinen Gemeinde trotz ungesicherter Finanzierung rechtsaufsichtlich nicht eingeschritten wurde mit der Folge, daß die Gemeinde in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten geraten ist und das Vorhaben nur mit staatlicher Hilfe in Höhe von 1,3 Mio. DM fertigstellen konnte (TNr. 31 des ORH-Berichts).

Der Präsident:

Dr. Heubl